

# Amtsblatt

## der Regierung in Breslau

Ausgabe B  
(ohne öffentl. Anzeiger)

Stück 13

Ausgegeben Breslau, den 27. März

1943

Inhalt: 3. Verordnungen und Bekanntmachungen: c) des Oberpräsidenten: Gaststätten. S. 39. — Höchstpreise für Ferkel. S. 40. — d) des Regierungspräsidenten: Ernennung. (3 mal), S. 40. — Remonteankauf für 1943. S. 40. — Gemeinschaftswerk. (3 mal), S. 41. — f) des Polizeipräsidenten in Breslau: Fundsachen. S. 46. — g) anderer Behörden: Haushaltssatzung des Kreises Guhrau. S. 46. — Zweckverband Gärtnerei Liebichau. S. 46. — Nachtrags-Haushaltssatzung, Kreis Trebnitz. S. 46.

### 3. Verordnungen und Bekanntmachungen:

#### c) des Oberpräsidenten.

**76. Anordnung**  
zur Abänderung und Ergänzung der Anordnung über die Preissenkungen im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe vom 18. September 1942 und der Anordnung über die Preisgestaltung für Speisen in Gaststätten- und Beherbergungsbetrieben vom 15. September 1942.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I, S. 927) in Verbindung mit der I. Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dezember 1936 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 291) wird für das Gebiet der Provinz Niederschlesien angeordnet.

#### I.

Der § 1 der Anordnung über die Preissenkungen im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe vom 18. September 1942 erhält folgende Fassung:

#### § 1.

##### Kaffeepreise.

1. Die Bohnenkaffeepreise in den Gaststätten, Konditoreien und ähnlichen Betrieben werden um mindestens 20 vom Hundert gegenüber dem Preisstand vom 1. September 1939 gesenkt.

2. Für Ersatzkaffee werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

Für Betriebe der

Preisgruppe I . . . . .	20 Rpf. je Tasse,
Preisgruppe I . . . . .	35 Rpf. je Kännchen,
Preisgruppe II . . . . .	25 Rpf. je Tasse,
Preisgruppe II . . . . .	45 Rpf. je Kännchen,
Preisgruppe III . . . . .	30 Rpf. je Tasse,
Preisgruppe III . . . . .	50 Rpf. je Kännchen.

Das Fassungsvermögen des Kännchens muß mindestens das Doppelte des Tasseninhalts betragen.

3. Gaststätten, die musikalische Unterhaltung durch Kapellen bieten, und Konditoreien, die der Konditorinnung angehören, sind berechtigt, für Ersatzkaffee den für die nächsthöhere Preisgruppe, der sie angehören, bestimmten Kaffeepreis zu berechnen. Befindet sich ein solcher Betrieb bereits in Preisgruppe III, gelten für ihn als Höchstpreise für 1 Tasse Ersatzkaffee = 35 Rpf. und für 1 Kännchen = 55 Rpf.

4. Tiefer liegende Preise dürfen nicht erhöht, höher liegende Preise müssen auf die Höchstpreise gesenkt werden.

5. Die Verminderung der Portionen oder der Qualität ist unstatthaft.

6. Ist gegenüber dem Stande vom 1. September 1939 eine Leistungsminderung, z. B. durch Fortfall von Zucker, Milch, Ersatz des Zuckers durch Süßstoff oder ähnliches eingetreten, sind die nach Absatz 1 bis 3 zulässigen Abgabepreise um 1 Rpf. je Tasse bzw. 2 Rpf. je Kännchen für jede einzelne fortgefallene Leistungsminderung zusätzlich zu senken.

#### II.

Der § 2 Absatz 1 b „Zimmerpreise“ der Anordnung über Preissenkungen im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe vom 18. September 1942/21. Oktober 1942 erhält folgende Fassung:

#### b) Zimmerpreise.

Der im Zimmerpreis einkalkulierte Grundpreis für Betten ist je Bett zu senken,  
sofern er mit 4 bis 6 RM eingesetzt ist, um mindestens 10 vom Hundert,  
sofern er über 6 RM eingesetzt ist, um mindestens 15 vom Hundert.

#### III.

Der § 2 Absatz 3 derselben Anordnung erhält folgenden Zusatz:

„Mit der 25prozentigen Preissenkung ist jede Leistungsminderung (Ersatzkaffee statt Bohnenkaffee, Milch- oder Zuckerfortfall, Ersatz des Zuckers durch Süßstoff und ähnliches) abgegolten.“

#### IV.

Der § 5 Absatz 2 der Anordnung über die Preisgestaltung für Speisen in Gaststätten- und Beher-

bergungsbetrieben vom 15. September 1942 erhält folgende Fassung:

„Sie haben ihre Preise für die sonstigen Speisen um mindestens 10 vom Hundert gegenüber dem Stande vom 1. September 1939 zu senken, soweit dieses noch nicht geschehen ist. Bei Speisen, bei denen gegenüber dem Preisstand vom 1. September 1939 keine Minderleistung vorliegt, entfällt die Preissenkung, sofern der an diesem Tage geforderte Preis nach § 22 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 gerechtfertigt ist.“

#### V.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtsblättern der Regierungen in Breslau und Liegnitz in Kraft.

Breslau, 21. 3. 1943.

O. P. I. a. 2. A. 778. C - 11 - a/U - 2 - f.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.  
— Preisbildungsstelle —

### 77. Anordnung über Höchstpreise beim Verkauf von Ferkeln und Läufer Schweinen.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I, S. 927) in Verbindung mit der 1. Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dezember 1936 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 291) wird für das Gebiet der Provinz Niederschlesien folgendes angeordnet:

#### § 1.

1. Für Ferkel und Läufer Schweine werden bei Abgabe an den letzten Abnehmer (Mäster) folgende Höchstpreise festgesetzt:

	je ½ kg
Ferkel bis 20 kg Lebendgewicht . . .	1,75 RM
Ferkel bis 30 kg Lebendgewicht . . .	1,60 RM
Läufer bis 40 kg Lebendgewicht . . .	1,40 RM
Läufer bis 50 kg Lebendgewicht . . .	1,25 RM

2. Für Tiere geringerer Qualität (Kümmerer) mindern sich die Sätze entsprechend.

#### § 2.

1. Lagen die bisherigen Verkaufspreise niedriger, so dürfen sie nicht erhöht werden.

2. Die Preise gelten auch bei Lieferungen außerhalb der Provinz Niederschlesien.

#### § 3.

1. Der Verkäufer ist verpflichtet, über jeden Kauf eine Rechnung zu erteilen, aus der neben dem Namen und Wohnort des Verkäufers und Datum die Güteklasse der Tiere, Stückzahl, das Gewicht, der Kilogrammpreis sowie der Einzelpreis und der Gesamtpreis der Tiere ersichtlich sein müssen.

2. Durchschlag der Rechnung hat der Verkäufer aufzubewahren.

#### § 4.

Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschriften dieser Anordnung umgangen werden sollen.

#### § 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Preisvorschriften vom 3. Juni 1939 (RGBl. I, S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 28. August 1941 (RGBl. I, S. 539) bestraft.

#### § 6.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. April 1943 in Kraft.

Breslau, 24. 3. 1943.

O. P. I. a. 2. A. 1915/C. — 12. — c. — 1.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.  
Preisbildungsstelle.

### d) des Regierungspräsidenten.

#### 78. Betr. Ernennung.

Die Gewerbeinspektorin Margarete Alexander, Gewerbeaufsichtsamt Breslau, ist ab 1. Januar 1943 zur Gewerbeoberinspektorin ernannt worden.

Breslau, 13. 3. 1943.

G. A. 1. a.

Der Regierungspräsident.

#### 79. Betr. Ernennung.

Der Gewerbeinspektor Alfred Heisig, Gewerbeaufsichtsamt Breslau, ist ab 1. Januar 1943 zum Gewerbeoberinspektor ernannt worden.

Breslau, 13. 3. 1943.

G. A. 1. a.

Der Regierungspräsident.

#### 80. Betr. Ernennung.

Der Gewerbeinspektor Kurt Wistinghausen, Gewerbeaufsichtsamt Breslau, ist ab 1. Januar 1943 zum Gewerbeoberinspektor ernannt worden.

Breslau, 15. 3. 1943.

G. A. 1. a.

Der Regierungspräsident.

#### 81. Remonteankauf für 1943.

1. Zum Ankauf dreijähriger, vorkommendenfalls auch vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre in der

#### Provinz Niederschlesien

die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

a) im Regierungsbezirk Breslau  
am 6. Mai 1943, 9.00 Uhr, Oels.

b) im Regierungsbezirk Liegnitz  
am 7. Mai 1943, 9.00 Uhr, Heyersdorf.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung mittels Scheck bezahlt.

3. Pferde mit Hauptmängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgl. Pferde, die sich

während der ersten 45 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Heeresremonteamt usw. als Klaphengste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) und Rotz auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Heeresremonteamt usw. verlängert. Verkäufer übernimmt mit einer Gewährfrist von 14 Tagen die Gewähr dafür, daß die Pferde nicht bösartig sind (Schlagen, Beißen, geschlechtlich bedingte Bösartigkeit der Stuten) und hat derartige Pferde gleichfalls zurückzunehmen.

4. Zur Anzeige eines der in Ziffer 3 bezeichneten Mängel an den Verkäufer nach § 485 BGB. ist nicht nur die Heeresremontierungskommission berechtigt, die den Kauf abgeschlossen hat, sondern auch das Heeresremonteamt oder der Truppenteil usw., bei dem sich das bemängelte Pferd befindet.
5. Für jede anzukaufende Remonte hat der Verkäufer ein polizeiliches Ursprungszeugnis beizubringen, aus dem zu ersehen ist, in welchem Pferdebestand (Gemeinde, Besitzer, Gehöft, Vorwerk) sich die Remonte in den letzten vier Monaten vor dem Ankauf befunden hat.
6. Verkäufer, die Pferde vorführen, welche nicht ihr Eigentum sind, müssen sich durch Vorlage einer amtlich beglaubigten Verkaufsvollmacht ausweisen. Aus der Vollmacht müssen ersichtlich sein: Name des Eigentümers, Anzahl der Pferde und daß der Vorsteller berechtigt ist, den Kaufpreis in Empfang zu nehmen.
7. Der Verkäufer ist verpflichtet, bei der Verladung der verkauften Pferde der Heeresremontierungskommission behilflich zu sein.
8. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen: Pferde, bei denen diese Scheine nicht zur Stelle sind, werden nur ausnahmsweise gekauft. Mähnen und Schweife sind nicht zu beschneiden, Mähnen nicht einzuflechten. Kупierte Pferde werden nur bedingt gekauft, solange langschwweifige Pferde nicht in genügender Anzahl vorhanden sind; bei ihnen tritt eine Preisminderung ein.
9. Die Gebühr für den Schlußschein trägt der Verkäufer.
10. Wer wissentlich den Heeresremontierungskommissionen im laufenden Ankaufsjahre bereits einmal vorgestellt gewesene Remonten nochmals vorstellt, ohne vom Vorsitzenden der Heeresremontierungskommission die ausdrückliche Genehmigung dazu zu haben, oder wer wissentlich falsche Angaben macht, wird, unbeschadet der etwa sonst noch eintretenden Rechtsfolgen, vom Remontenmarkt ausgeschlossen; von ihm werden auch in Zukunft keine Remonten mehr gekauft.

Oberkommando des Heeres.

Der Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber  
des Ersatzheeres.

Breslau, 18. 3. 1943. A. X. (b) 53. Nr. 91/43.

Der Regierungspräsident.

## 82. Betr. Gemeinschaftswerk.

Dem Gemeinschaftswerk - Versorgungsring Breslau GmbH. wird auf den Antrag vom 13. Dezember 1941 auf Grund des Einzelhandelsschutzgesetzes vom 12. Mai 1933 in der jetzt gültigen Fassung, der Anordnung zum Schutze des Großhandels vom 15. 1. 1940/5. 9. 1942, des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 und der Ausführungsverordnung hierzu vom 21. Juni 1930 in Verbindung mit der Dritten Anordnung zur Durchführung der Verordnung zur Anpassung der verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse vom 26. August 1942 (RWMBL. S. 450) die Genehmigung erteilt:

- a) die im nachstehenden Verzeichnis einzeln aufgeführten 141 Verkaufsstellen für Lebensmittel und Genußmittel, Kolonialwaren und sonstige Gegenstände des täglichen Bedarfs, die bisher von der Warenversorgung GmbH. in Breslau, Kreuzstraße 26, und den Verbraucher-genossenschaften eGmbH. Gleiwitz, Ströbel über Zobten, Strehlen (Schles.), Ohlau, Brieg, Festenberg, Kreuzburg, Ziegenhals betrieben worden sind, zu übernehmen und in dem bisherigen Umfange ohne Erweiterung des auf die einzelnen Verkaufsstellen entfallenden Warenkreises weiterzuführen,
- b) Großhandelsgeschäfte mit Waren des täglichen Bedarfs, insbesondere mit Lebens- und Genußmitteln aller Art, chemischen und kosmetischen Erzeugnissen, technischen Ölen und Fetten, Reinigungs- und Waschmitteln, Drogen, Brennstoffen, Papier- und Schreibwaren, Textil- und Kurzwaren, Galanterie- und Lederwaren, Schuhwaren, Hausstandartikeln, Arbeitsgeräten und Spielwaren zu tätigen,
- c) Kleinhandel mit Branntwein offen und Kleinhandel mit Branntwein in Flaschen in den einzelnen Verkaufsstellen in dem angegebenen bisherigen Umfange zu betreiben.

Breslau, 18. 3. 1943.

Der Regierungspräsident.

### Gemeinschaftswerk — Versorgungsring Breslau Verzeichnis der Verkaufsstellen.

#### Stadtkreis Breslau

Gemeinde Breslau	Genehmigter Handel mit
1 Am Siedichfür 2/4 . . . . .	BRFl.
2 Klosterstr. 17 . . . . .	BRo., BRFl.
3 Friedrich-Wilhelm-Str. 11 . . . . .	BRo., BRFl.
4 Teichstr. 1 . . . . .	BRo., BRFl.
5 Schuhbrücke 53 . . . . .	BRo., BRFl.
6 Alte Sandstr. 14 . . . . .	BRo., BRFl.
7 Sonnenstr. 28 . . . . .	BRo., BRFl.
8 Hundsfeld, Marktplatz 10 . . . . .	BRo., BRFl.
9 Nikolaistr. 57 . . . . .	BRo., BRFl.
10 Nachodstr. 2 c . . . . .	BRo., BRFl.
11 Tauentzienstr. 108/110 . . . . .	BRo., BRFl.
12 Altbüßerstr. 13 . . . . .	BRo., BRFl.
13 Anderssenstr. 1 . . . . .	BRo., BRFl.
14 Poststr. 6 . . . . .	BRo., BRFl.
15 Matthiasstr. 68 . . . . .	BRo., BRFl.

**Gemeinde Breslau**

	Genehmigter Handel mit
16 Vorwerkstr. 57	BRo., BRFL.
17 Ring 2	BRo., BRFL.
18 Scheitniger Str. 29 a	BRo., BRFL.
19 Antonienstr. 10	BRo., BRFL.
20 Friedrichstr. 11	BRo., BRFL.
21 Feldstr. 27	BRo., BRFL.
22 Freiburger Str. 19	BRo., BRFL.
23 Weinstr. 69	BRFL.
24 Kreuzstr. 24	BRo., BRFL.
25 Friedrich-Wilhelm-Str. 85	BRo., BRFL.
26 Matthiasplatz 2	BRFL.
27 Adalbertstr. 11	BRo., BRFL.
28 Alexanderstr. 13	BRo., BRFL.
29 Hubenstr. 32	BRo., BRFL.
30 Herbert-Stanetzky-Str. 32	BRo., BRFL.
31 Höfchenstr. 12	BRo., BRFL.
32 Berliner Str. 37	BRFL.
33 Steinstr. 157/159	BRFL.
34 Neudorfstr. 11	BRo., BRFL.
35 Klosterstr. 97	BRo., BRFL.
36 Rosenthaler Str. 25	BRo., BRFL.
37 Rosenthal, Trachenberger Str. 79	BRo., BRFL.
38 Augustastr. 95	BRo., BRFL.
39 Breite Str. 6/7	BRo., BRFL.
40 Vinzenzstr. 10	BRo., BRFL.
41 Kronprinzenstr. 41	BRo., BRFL.
42 Bohrauer Str. 6	BRo., BRFL.
43 Bohrauer Str. 187 a	BRFL.
44 Matthiasstr. 118	BRo., BRFL.
45 Frankfurter Str. 121	BRo., BRFL.
46 Königgrätzer Str. 16	BRo., BRFL.
47 Zietenstr. 1	BRo., BRFL.
48 Brandenburger Str. 31	BRo., BRFL.
49 Hirschstr. 52	BRo., BRFL.
50 Nikolaiplatz 1	BRo., BRFL.
51 Waterloostr. 30	BRo., BRFL.
52 An der Wilhelmsbrücke 6	BRo., BRFL.
53 Paulstr. 42	BRo., BRFL.
54 Bohrauer Str. 73	BRo., BRFL.
55 Alsenstr. 45	BRo., BRFL.
56 Matthiasstr. 158	BRo., BRFL.
57 Trebnitzer Platz 7	BRo., BRFL.
58 Gabitzstr. 66	BRFL.
59 Sternstr. 86	BRFL.
60 Neudorfstr. 91	BRo., BRFL.
61 Weinstr. 35	BRFL.
62 Frankfurter Str. 13	BRFL.
63 Steinauer Str. 26	BRFL.
64 Lehmgrubenstr. 63	BRFL.
65 Tauentzienstr. 193	BRFL.
66 Frankfurter Str. 141	BRFL.
67 Gräbschener Str. 246	BRo., BRFL.
68 Straße der SA. 147	BRFL.
69 Augustastr. 19	BRFL.
70 Bärenstr. 18	BRo., BRFL.
71 Westendstr. 69	BRFL.
72 Herdainstr. 49	BRo., BRFL.
73 Lohestr. 63 a	BRFL.
74 Lissa, Neumarkter Str. 38	BRFL.
75 Fürstenstr. 81	BRo., BRFL.
76 Kletschkaustr. 7	BRo., BRFL.
77 Lehmdamm 70	BRFL.
78 Gabitzstr. 105	BRFL.

**Gemeinde Breslau**

	Genehmigter Handel mit
79 Opitzstr. 82	BRFL.
80 Bohrauer Str. 82	BRFL.
81 Ohlewiesen, Oppelner Str. 107	BRFL.
82 Carlowitz, Konstantin - Schnier- Straße 114	BRFL.
83 Adolf-Hitler-Str. 35	BRFL.
84 Gräbschener Str. 172	BRFL.
85 Gabitzstr. 149	BRFL.
86 Michaelisstr. 82	BRFL.
87 Richthofenplatz 4	BRFL.
88 Zehnerstr. 2	BRFL.
89 Möwenweg 94	BRFL.
90 Guhrauer Str. 1	BRFL.
91 Charlottenstr. 130	BRFL.
92 Schwenckfeldstr. 23	BRFL.
93 Lehmgrubenstr. 97	BRFL.
94 Schmiedefeld, Swinemünder Str. 19	BRFL.
95 Michalisstr. 58	BRFL.
96 Hartlieb, Hartlieber Str. 13	BRFL.
97 Dürrgoy, Reichensteiner Str. 23	BRFL.
98 Oswitz, Denkmalsplatz 2	BRFL.
99 Wilhelmshafener Str. 70	BRFL.
100 Ohlewiesen, Königshütter Str. 4	BRFL.
101 Rehdigerstr. 15	BRFL.
102 Blücherstr. 1	BRFL.
103 Neukirch, Neukircher Str. 210	BRFL.
104 Möwenweg 51	BRFL.
105 Kohlen-VSt. Striegauer Platz 5/7	—

**Landkreis Breslau****Gemeinde Klettendorf**

106 Schweidnitzer Str. 22	BRFL.
107 Siedlung Opperauer Str.	BRFL.

**Gemeinde Brockau**

108 Heydebrandtstr. 7	BRFL.
109 Gr. Koloniestr. 1	BRFL.

**Gemeinde Domschau**

110 Dorfstr. 35	BRFL.
-----------------	-------

**Gemeinde Lohbrück**

111 Hauptstr. 10	BRFL.
------------------	-------

**Gemeinde Rothbach**

112 Dorfstr. 16	BRFL.
-----------------	-------

**Gemeinde Schönborn**

113 Schönborn b. Breslau	BRFL.
--------------------------	-------

**Gemeinde Herzogshufen**

114 Herzogshufen b. Breslau	BRFL.
-----------------------------	-------

**Gemeinde Ströbel**

115 Ströbel b. Zobten	BRFL.
-----------------------	-------

**Gemeinde Gorkau**

116 Gorkau b. Zobten	BRFL.
----------------------	-------

**Landkreis Schweidnitz****Gemeinde Qualkau**

117 Qualkau b. Zobten	BRFL.
-----------------------	-------

**Landkreis Oels (Schles.)****Gemeinde Oels**

118 Ring 5	BRFL.
------------	-------

**Landkreis Trebnitz****Gemeinde Obernigk**

119 Hitlerstr. 20	BRFL.
-------------------	-------

**Gemeinde Trebnitz**

120 Breite Str. 14	BRFL.
--------------------	-------

**Landkreis Gleiwitz****Gemeinde Gleiwitz OS.**

	Genehmigter Handel mit
121 Friedrichstr. 26 . . . . .	BRFl.
122 Löschstr. 2 . . . . .	—

**Landkreis Strehlen****Gemeinde Strehlen**

123 Nikolaistr. 13 . . . . .	BRFl.
124 Steinweg 12 . . . . .	—

**Gemeinde Wansen**

125 Brieger Str. 1 . . . . .	—
------------------------------	---

**Landkreis Ohlau****Gemeinde Ohlau**

126 Schloßplatz 19 . . . . .	BRFl.
127 Oderstr. 16 . . . . .	BRFl.
128 Kleinbahnweg 1 . . . . .	BRFl.
129 Adolf-Hitler-Str. 3 . . . . .	BRFl.

**Gemeinde Peisterwitz**

130 Peisterwitz, Kr. Ohlau . . . . .	—
--------------------------------------	---

**Gemeinde Steindorf**

131 Steindorf, Kr. Ohlau . . . . .	BRFl.
------------------------------------	-------

**Gemeinde Beckern**

132 Beckern, Kr. Ohlau . . . . .	BRFl.
----------------------------------	-------

**Stadtkreis Brieg****Gemeinde Brieg**

133 Georgstr. 4 . . . . .	BRFl.
134 Lange Str. 39 . . . . .	BRFl.
135 Logastr. 32 . . . . .	BRFl.
136 Mühlstr. 6 . . . . .	BRFl.
137 Orloviusstr. 7 . . . . .	BRFl.

**Landkreis Groß Wartenberg****Gemeinde Festenberg (Schles.)**

138 Richthofenstr. 2 . . . . .	BRo., BRFl.
--------------------------------	-------------

**Stadtkreis Kreuzburg OS.****Gemeinde Kreuzburg**

139 Gustav-Freytag-Str. 8 . . . . .	BRFl.
140 Konstädter Str. 28 . . . . .	BRFl.

**Landkreis Neisse OS.****Gemeinde Ziegenhals**

141 Hirtenplatz 6 . . . . .	BRFl.
-----------------------------	-------

**Abkürzung:**

BRFl. = Branntwein-Kleinhandel in Flaschen,

BRo. = Branntwein-Kleinhandel offen.

**83. Betr. Gemeinschaftswerk.**

Dem Gemeinschaftswerk - Versorgungsring Striegau GmbH. wird auf den Antrag vom 16. Dezember 1941 auf Grund des Einzelhandelsschutzgesetzes vom 12. Mai 1933 in der jetzt gültigen Fassung, der Anordnung zum Schutze des Großhandels vom 15. 1. 1940/5. 9. 1942, des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 und der Ausführungsverordnung hierzu vom 21. Juni 1930 in Verbindung mit der Dritten Anordnung zur Durchführung der Verordnung zur Anpassung der verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse vom 26. August 1942 — (RWMBL. S. 450) die Genehmigung erteilt:

a) die im nachstehenden Verzeichnis einzeln aufgeführten 28 Verkaufsstellen für Lebensmittel und Genußmittel, Kolonialwaren und sonstige Gegenstände des täglichen Bedarfs, die bisher von den Verbraucher genossenschaften e. GmbH. Striegau und Weißstein (Kreis Walden-

burg) betrieben worden sind, zu übernehmen und in dem bisherigen Umfang ohne Erweiterung des auf die einzelnen Verkaufsstellen entfallenden Warenkreises weiterzuführen,

b) Großhandelsgeschäfte mit Waren des täglichen Bedarfs, insbesondere mit Lebensmitteln und Genußmitteln aller Art, chemischen und kosmetischen Erzeugnissen, technischen Ölen und Fetten, Reinigungs- und Waschmitteln, Drogen, Papier und Schreibwaren, Textil- und Kurzwaren, Galanterie- und Lederwaren, Schuhwaren, Hausstandartikeln, Arbeitsgeräten und Spielwaren zu tätigen,

c) Kleinhandel mit Branntwein in Flaschen in den einzelnen Verkaufsstellen in dem angegebenen bisherigen Umfang zu betreiben.

Breslau, 19. 3. 1943.

Der Regierungspräsident.

**Gemeinschaftswerk — Versorgungsring Striegau.****Verzeichnis der Verkaufsstellen.****Landkreis Schweidnitz****Gemeinde Striegau**

	Genehmigter Handel mit
1 Hohenfriedeberger Str. 12 . . . . .	BRFl.
2 Bahnhofstr. 11 . . . . .	BRFl.
3 Bahnhofstr. 60 a . . . . .	BRFl.
4 Hohenfriedeberger Str. 12 . . . . .	—
5 Blumenweg 19 . . . . .	BRFl.

**Gemeinde Gräben**

6 Dorfstr. 10 a . . . . .	BRFl.
---------------------------	-------

**Gemeinde Standorf**

7 Am Bahnhof . . . . .	BRFl.
------------------------	-------

**Gemeinde Freiburg**

8 Sandstr. 33 . . . . .	BRFl.
9 Am Graben . . . . .	BRFl.
10 Wilhelmstr. 1 . . . . .	BRFl.

**Gemeinde Zirlau**

11 Dorfstr. 147 . . . . .	BRFl.
---------------------------	-------

**Gemeinde Königszelt**

12 Ziethenstr. 6 . . . . .	BRFl.
----------------------------	-------

**Gemeinde Häslicht**

13 Dorfstr. 31 . . . . .	BRFl.
--------------------------	-------

**Gemeinde Groß Rosen**

14 Dorfstr. 4 . . . . .	BRFl.
-------------------------	-------

**Gemeinde Gutsdorf**

15 Dorfstr. 42 a . . . . .	BRFl.
----------------------------	-------

**Gemeinde Järischau**

16 Dorfstr. 15 . . . . .	BRFl.
--------------------------	-------

**Gemeinde Laasan**

17 Dorfstr. 44 . . . . .	BRFl.
--------------------------	-------

**Gemeinde Saarau**

18 Schweidnitzer Str. . . . .	BRFl.
19 Schweidnitzer Str. . . . .	BRFl.

**Stadtkreis Schweidnitz****Gemeinde Schweidnitz**

20 Züchnerstr. 9 . . . . .	—
21 Reichenbacher Str. . . . .	—

**Landkreis Jauer****Gemeinde Jauer**

22 Friedrichstr. 36 . . . . .	BRFl.
23 Blücherstr. 14 . . . . .	BRFl.

<b>Gemeinde Bolkenhain</b>	Genehmigter Handel mit
24 Kramstastr. 5 . . . . .	BRFl.
<b>Gemeinde Dätzdorf</b>	
25 Dorfstr. . . . .	BRFl.
<b>Gemeinde Hertwigswaldau</b>	
26 Dorfstr. 83 . . . . .	BRFl.
<b>Landkreis Neumarkt</b>	
<b>Gemeinde Kuhnern</b>	
27 Dorfstr. . . . .	BRFl.
<b>Landkreis Waldenburg</b>	
<b>Gemeinde Polsnitz</b>	
28 Dorfstr. 158 . . . . .	—
Abkürzung:	
BRFl. = Branntwein-Kleinhandel in Flaschen.	

#### 84. Betr. Gemeinschaftswerk.

Dem Gemeinschaftswerk-Versorgungsring Bergland GmbH. in Weißstein, Kr. Waldenburg, wird auf den Antrag vom 12. Januar 1942 auf Grund des Einzelhandelsschutzgesetzes vom 12. Mai 1933 in der jetzt gültigen Fassung, der Anordnung zum Schutze des Großhandels vom 15. 1. 1940/5. 9. 1942, des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 und der Ausführungsverordnung hierzu vom 21. Juni 1930 in Verbindung mit der Dritten Anordnung zur Durchführung der Verordnung zur Anpassung der verbraucher-genossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse vom 26. August 1942 (RWMBL. S. 450) die Genehmigung erteilt:

- a) die im nachstehenden Verzeichnis einzeln aufgeführten 115 Verkaufsstellen für Lebensmittel und Genußmittel, Kolonialwaren und sonstigen Gegenständen des täglichen Bedarfs, die bisher von den Verbrauchergenossenschaften eGmbH. Weißstein (Kr. Waldenburg), Waldenburg-Dittersbach, Waldenburg-Altwasser, Wüstegiersdorf (Schles.), Langenbielau (Eulengeb.), Kunzendorf b. Neurode (Eulengeb.), Schlegel (Kr. Glatz), Eckersdorf (Kr. Glatz) und Rückers (Kr. Glatz) sowie von der Warenversorgung Breslau GmbH. betrieben worden sind, zu übernehmen und in dem bisherigen Umfange ohne Erweiterung des auf die einzelnen Verkaufsstellen entfallenden Warenkreises weiterzuführen,
- b) Großhandelsgeschäfte mit Waren des täglichen Bedarfs, insbesondere mit Lebens- und Genußmitteln aller Art, chemischen und kosmetischen Erzeugnissen, technischen Ölen und Fetten, Reinigungs- und Waschmitteln, Drogen, Brennstoffen, Papier- und Schreibwaren, Textil- und Kurzwaren, Galanterie- und Lederwaren, Schuhwaren, Hausstandartikeln, Arbeitsgeräten und Spielwaren, und zwar in der Betriebszentrale mit Großbäckereibetrieb I in Weißstein, im Unterlager Langenbielau mit Bäckereibetrieb II in Langenbielau und im Unterlager Kunzendorf mit Bäckereibetrieb III in Kunzendorf b. Neurode zu tätigen,
- c) Kleinhandel mit Branntwein offen und Kleinhandel mit Branntwein in Flaschen in den einzelnen Verkaufsstellen in dem angegebenen bisherigem Umfange zu betreiben.

Breslau, 20. 3. 1943.

Der Regierungspräsident.

<b>Gemeinschaftswerk</b>	
<b>Versorgungsring Bergland G. m. b. H.</b>	
<b>Verzeichnis der Verkaufsstellen.</b>	
<b>Stadtkreis Waldenburg</b>	
<b>Gemeinde Waldenburg</b>	Genehmigter Handel mit
1 Töpferstr. 28 . . . . .	BRFl.
2 Herrmannstr. 78 . . . . .	BRFl.
3 Hochwaldstr. 4 . . . . .	BRFl.
4 Charlottenbrunner Str. 16 . . . . .	BRFl.
5 Hindenburgstr. 78 . . . . .	BRFl.
6 Charlottenbrunner Str. 148 . . . . .	BRFl.
7 Horst-Wessel-Ring 48 . . . . .	BRFl.
8 Adolf-Hitler-Aue 25 . . . . .	BRFl.
9 Lützowplatz 6 . . . . .	BRFl.
10 Steigerweg 10 . . . . .	BRFl.
11 Hindenburgstr. 152 . . . . .	BRFl.
12 Hindenburgstr. 273 . . . . .	BRFl.
13 Hindenburgstr. 66 . . . . .	BRFl.
14 Hindenburgstr. 179 . . . . .	BRFl.
15 Hindenburgstr. 179 . . . . .	—
16 Kattowitzer Str. 1 . . . . .	—
17 Melchiorstr. 3 b . . . . .	—
18 Teichstr. 1 . . . . .	—
19 Straßburger Str. 46 . . . . .	—
20 Schweidnitzer Str. 10 . . . . .	—
21 Schweidnitzer Str. 65 . . . . .	—
22 Breslauer Str. 53 . . . . .	BRFl.
<b>Landkreis Waldenburg</b>	
<b>Gemeinde Weißstein</b>	
23 Adolf-Hitler-Str. 146 . . . . .	BRFl.
24 Konradsthaler Str. 9 . . . . .	BRFl.
25 Bahnhofstr. 7 . . . . .	BRFl.
26 Adolf-Hitler-Str. 82 . . . . .	BRFl.
27 Bahnhofstr. 7 . . . . .	—
<b>Gemeinde Gottesberg</b>	
28 Schützenstr. 52 . . . . .	BRFl.
29 Gartenstr. 7 . . . . .	BRFl.
<b>Gemeinde Fellhammer</b>	
30 Teichstr. 2 . . . . .	BRFl.
31 Hindenburgstr. 12 . . . . .	BRFl.
<b>Gemeinde Hermsdorf</b>	
32 Hauptstr. 16 . . . . .	BRFl.
33 Gottesberger Str. 22 . . . . .	BRFl.
33a Am Kuttig 17 . . . . .	—
<b>Gemeinde Friedland</b>	
34 Ring 22 . . . . .	BRFl.
35 Braunauer Str. 7 a . . . . .	BRFl.
<b>Gemeinde Rothenbach</b>	
36 Adolf-Hitler-Str. 40 . . . . .	BRFl.
37 Bismarckstr. 7 . . . . .	BRFl.
<b>Gemeinde Bad Salzbrunn</b>	
38 Fürstensteiner Str. 22 . . . . .	BRFl.
39 Ortsteil Sandberg, Schulstr. 20 . . . . .	BRFl.
40 Siedlung 51 . . . . .	BRFl.
<b>Gemeinde Wüstegiersdorf</b>	
41 Hauptstr. 2 . . . . .	BRFl.
42 Hauptstr. 6 . . . . .	BRFl.
<b>Gemeinde Ober Wüstegiersdorf</b>	
43 Hauptstr. 4 . . . . .	BRFl.
<b>Gemeinde Alt Lässig</b>	
44 Dorfstr. 86 . . . . .	BRFl.
<b>Gemeinde Nieder Salzbrunn</b>	
45 Adolf-Hitler-Str. 1 . . . . .	BRFl.
<b>Gemeinde Lehmwasser</b>	
46 Hauptstr. 20 . . . . .	BRFl.

<b>Gemeinde Adelsbach</b>	Genehmigter Handel mit
47 Dorfstr. 13 . . . . .	BRFl.
<b>Gemeinde Liebersdorf</b>	
47 a . . . . .	—
<b>Gemeinde Reußendorf</b>	
48 Dorfstr. 54 b . . . . .	BRFl.
49 Ortsteil Neu Kraußendorf 184 . . . . .	—
<b>Gemeinde Wüstewaltersdorf</b>	
50 Reichenbacher Str. 3 . . . . .	BRFl.
<b>Gemeinde Langwaltersdorf</b>	
51 Nr. 89 . . . . .	BRFl.
<b>Gemeinde Schmidtsdorf</b>	
52 Nr. 57 . . . . .	—
<b>Gemeinde Großhain</b>	
53 Friedländer Str. 12 . . . . .	BRFl.
<b>Gemeinde Dittmannsdorf</b>	
54 Nr. 31 . . . . .	BRFl.
<b>Gemeinde Bad Charlottenbrunn</b>	
55 Hauptstr. 134 . . . . .	BRFl.
<b>Landkreis Landeshut</b>	
<b>Stadt Landeshut</b>	
56 Wilhelmstr. 5 . . . . .	BRFl.
57 Perschkestr. 1 . . . . .	BRFl.
58 Pfuhlstr. 11 . . . . .	BRFl.
<b>Gemeinde Liebau</b>	
59 Trautenauer Str. 5 . . . . .	BRFl.
<b>Gemeinde Schwarzwaldau</b>	
60 Nr. 121 . . . . .	—
<b>Gemeinde Hartau-Forst</b>	
61 Nr. 48 . . . . .	—
<b>Gemeinde Schömburg</b>	
62 Landeshuter Str. 2 . . . . .	—
<b>Gemeinde Wittgendorf</b>	
63 Nr. 122 . . . . .	—
<b>Gemeinde Mittel Konradswaldau</b>	
64 Nr. 31 . . . . .	—
<b>Landkreis Reichenbach (Eulengeb.)</b>	
<b>Stadt Reichenbach</b>	Genehmigter Handel mit
65 Breslauer Str. 8 . . . . .	BRFl.
66 Uferstr. 88 . . . . .	—
67 Neudorfer Str. 128 . . . . .	—
<b>Stadt Langenbielau</b>	
68 Hindenburgplatz 5/6 . . . . .	BRFl.
69 Uferstr. 18 . . . . .	BRFl.
70 Steinhäuser Str. 7 . . . . .	BRFl.
71 Eulenbahnstr. 12 a . . . . .	—
72 Dierigstr. 50 . . . . .	BRFl.
73 Hindenburgstr. 76 . . . . .	BRFl.
74 Eichendorffweg 9 . . . . .	—
<b>Gemeinde Gnadenfrei</b>	
75 Bismarckstr. 17 . . . . .	BRFl.
76 Siedlung II . . . . .	BRFl.
77 Ortsteil Schoberggrund . . . . .	—
<b>Gemeinde Peterswaldau</b>	
78 Neudorfer Str. 43 . . . . .	BRFl.
79 Neuroder Str. 160 . . . . .	—
80 Schweidnitzer Str. 32 . . . . .	—
<b>Gemeinde Weigelsdorf</b>	
81 Nr. 32 a . . . . .	—
<b>Gemeinde Girlachsdorf</b>	
82 . . . . .	—

<b>Landkreis Frankenstein (Schles.)</b>	
<b>Gemeinde Heinrichau</b>	Genehmigter Handel mit
83 . . . . .	BRFl.
<b>Landkreis Glatz</b>	
<b>Gemeinde Kunzendorf</b>	
84 Schweidnitzer Str. 8 . . . . .	BRFl.
85 Schweidnitzer Str. 43 . . . . .	—
86 Schweidnitzer Str. 93 . . . . .	—
<b>Stadt Neurode</b>	
87 Braunauer Str. 9 . . . . .	—
88 Ring 9 . . . . .	BRFl.
89 Buchau . . . . .	—
<b>Gemeinde Hausdorf</b>	
90 Hauptstr. 44 . . . . .	BRFl.
91 Hauptstr. 131 . . . . .	—
<b>Gemeinde Volpersdorf</b>	
92 Nr. 121 . . . . .	BRFl.
93 Köpprich 207 a . . . . .	BRFl.
<b>Gemeinde Ludwigsdorf</b>	
94 Eule 16 a . . . . .	BRFl.
95 Alte Dorfstr. 22 . . . . .	BRFl.
<b>Gemeinde Walditz</b>	
96 . . . . .	—
<b>Stadt Glatz</b>	
97 Mälzstr. 14 . . . . .	—
<b>Stadt Wünschelburg</b>	
98 Ring 5 . . . . .	—
<b>Gemeinde Schlegel</b>	
99 Dorfstr. 212 . . . . .	BRFl.
100 Dorfstr. 27 . . . . .	—
101 Leppelt 27 . . . . .	—
<b>Gemeinde Mittelsteine</b>	
102 Dorfstr. 159 . . . . .	—
<b>Gemeinde Rothwaltersdorf</b>	
103 Dorfstr. 24 . . . . .	—
<b>Gemeinde Ebersdorf</b>	
104 Dorfstr. 87 . . . . .	—
<b>Gemeinde Eckersdorf</b>	
105 Dorfstr. 106 . . . . .	BRo., BRFl.
<b>Gemeinde Rückers</b>	
106 . . . . .	BRFl.
<b>Gemeinde Friedrichsgrund</b>	
107 . . . . .	—
<b>Gemeinde Rückers</b>	
108 Ortsteil Waldstein . . . . .	BRFl.
<b>Gemeinde Bad Reinerz</b>	
109 Stockgasse . . . . .	BRFl.
<b>Gemeinde Biebersdorf</b>	
110 Ortsteil Neubiebersdorf . . . . .	—
<b>Gemeinde Sackisch</b>	
111 . . . . .	BRFl.
<b>Gemeinde Bad Altheide</b>	
112 Haus Sieglinde . . . . .	—
<b>Gemeinde Schnellau</b>	
113 . . . . .	—
<b>Abkürzung:</b>	
BRFl. = Branntwein-Kleinhandel in Flaschen.	
BRo. = Branntwein-Kleinhandel offen.	

## f) des Polizeipräsidenten

in Breslau.

85.

Gefunden:

Am 17. 2. 1943: 1 Schlachtzeug; 22. 2.: 1 Pelzkragen; 1. 3.: 1 Herrenfahrrad; 4. 3.: 1 Geldbörse; 10. 3.: 1 Kinder-Pelzkragen, 1 Bündel Handwerkzeug; 11. 3.: 1 Herrenfahrrad, 1 Wehrmatskoppel, 1 Bund Schlüssel; 12. 3.: 1 Herrenfahrrad; 13. 3.: 1 Herrenfahrrad, 1 Bund Schlüssel, 1 Geldbetrag, 1 Geldbörse, 1 Aktentasche, 1 Paar Holzschuhe; 14. 3.: 1 Herrenfahrrad, 1 Bund Schlüssel, 1 Herrenmantel, 2 Bücher, 1 Herrentaschenuhr, 1 Geldbörse, 1 Paar Handschuhe, 1 Schal; 15. 3.: 1 Herrenfahrrad, 1 Ehering, 1 Paar Kinderhandschuhe, 1 Einkaufstasche, 1 Benzinkanister, 1 Operationsschere, 1 Brille; 16. 3.: 1 Herrenfahrrad, 1 Bund Schlüssel, 1 Geldbörse, 1 Kennzeichenschild I. K. 12 271, 1 Bade-Wäschebeutel, 1 Kindermütze, 1 Handschuh; 17. 3.: 1 Herrenfahrrad, 1 Ehering, 1 Flobertpistole, 1 Aktenstück, 1 Handschuh; 18. 3.: 1 Herrenfahrrad, 1 Schülmütze, 1 Geldbörse, 1 Armband; 19. 3.: 1 Bund Schlüssel, 1 Handschuh, 1 Geldbörse; 20. 3.: 1 Vorderrad und 1 Brille.

Zugelaufen:

1 Schäferhund und 1 Foxterrier, im Tierheim, Oswitzer Straße 63.

An die Verlierer ergeht die Aufforderung, sich zur Geltendmachung ihrer Rechte innerhalb eines Jahres schriftlich oder mündlich im Fundamt des Polizeipräsidentiums, Schweidnitzer Stadtgraben 5/7, Erdgeschoß zu melden.

Breslau, 21. 3. 1943.

Der Polizeipräsident — Fundamt —

## g) anderer Behörden.

86.

Nachtrag I

zur Haushaltssatzung des Kreises Guhrau für das Rechnungsjahr 1942.

Auf Grund des § 11 des Gemeindefinanzgesetzes vom 15. Dezember 1933, (G. S. S. 442) wird folgender

Nachtrag I zur Haushaltssatzung für 1942 festgesetzt:

§ 1.

Der dieser Satzung als Anlage beigefügte Nachtrag I wird festgesetzt:

- a) für den ordentlichen Haushaltsplan 1942  
mit einer Einnahme von . . . . . 35 900 RM  
mit einer Ausgabe von . . . . . 35 900 RM
- b) für den außerordentlichen Haushaltsplan 1942  
mit einer Einnahme von . . . . . 25 000 RM  
mit einer Ausgabe von . . . . . 25 000 RM

§ 2.

Hierdurch erhöhen sich

- a) im ordentlichen Haushaltsplan 1942  
die Gesamteinnahmen auf . . . . . 3 484 700 RM  
die Gesamtausgaben auf . . . . . 3 484 700 RM

b) im außerordentlichen Haushaltsplan 1942

die Gesamteinnahmen auf . . . . . 1 428 500 RM

die Gesamtausgaben auf . . . . . 1 428 500 RM

Guhrau, 6. 3. 1943.

(K. S. V. Ia.)

Der Landrat.

87.

1. Nachtrag.

Satzung

des Zweckverbandes der Gärtnerei Liebichau.

I. Verbandsmitglieder, Name und Sitz.

§ 1.

Der Landkreis Waldenburg, vertreten durch den Landrat, sowie der Provinzialverband Schlesien, vertreten durch den Oberpräsidenten (Verwaltung des Schlesischen Provinzialverbandes) bilden nach Maßgabe des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I, S. 979) einen Zweckverband der den Namen

„Zweckverband der Gärtnerei Liebichau“ führt.

Der Zweckverband ist Rechtsnachfolger der Fürst von Pleß'schen Gärtnerei Liebichau.

Die Verwaltung des Zweckverbandes hat ihren Sitz in Waldenburg (Schles.).

Breslau, 26. 1. 1943.

Der Oberpräsident

Verwaltung des Niederschlesischen Provinzialverbandes.

Waldenburg (Schles.), 3. 2. 1943.

W. A. 270. 17. We.

Der Landrat

des Kreises Waldenburg (Schles.).

Vorstehender Satzungsantrag wird hiermit auf Grund des § 7 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. S. 979) genehmigt.

Breslau, 12. 2. 1943.

(L. S.)

Der Regierungspräsident.

88.

Nachtrags-Haushaltssatzung

des Landkreises Trebnitz (Schles.), Reg.-Bez. Breslau für das Rechnungsjahr 1942.

Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gemeindefinanzgesetzes vom 15. Dezember 1933 — Ges.-Samml. Seite 442 — wird folgende Nachtrags-Haushaltssatzung festgestellt:

§ 1.

Der dieser Satzung als Anlage beigefügte 1. Nachtrags-Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1942 wird

- a) im ordentlichen Haushaltsplan  
in Ausgabe auf . . . . . 5 468 520,— RM
- b) im außerordentlichen Haushaltsplan  
in Ausgabe auf . . . . . 324 100,— RM

festgesetzt.

Trebnitz (Schles.), 27. 2. 1943.

K. III.

Der Landrat des Kreises Trebnitz (Schles.).

Einrückungsgebühr für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 30 Rpf.

Preis der Belegblätter u. einzelner Stücke 10 Rpf. für jeden angefang. Bogen, mindestens aber 20 Rpf. für jedes Stück. Herausgeber: Amtsblattstelle der Regierung Breslau. — Druck: NS-Druckerei, Gauverlag-NS-Schlesien, Breslau 5, Sonnenstraße 10 — Fernruf 525 51. Geschäftsstelle des Amtsblattes im Regierungsgebäude am Lessingplatz